



Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt in der Sozialverwaltung - zweite Qualifikationsebene

Akademie der Sozialverwaltung
Stand: 09/2023

I. Als Hilfsmittel für die fachtheoretische Ausbildung an der Akademie der Sozialverwaltung sind erforderlich und zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Grundgesetz (GG), Beck-Texte im dtv
- 1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte im dtv
- 1.3 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
- 1.4 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
- 1.6 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz ¹⁾
- 1.7 Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) ¹⁾
- 1.8 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Sonderdruck des ZBFS und der HföD) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾
- 1.9 Schwerbehindertenausweisverordnung ¹⁾
- 1.10 Vorschriftensammlung Haushaltsrecht Bayern, Gesetzbuch24, Boorberg-Verlag ²⁾
- 1.11 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
- 1.12 Taschenrechner (nicht programmierbar)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

- 2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze - Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾
- 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw., für das aktuelle und - im 2. Ausbildungsjahr - zusätzlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Loseblattausgabe des ZBFS) ¹⁾
- 2.1.3 Einkommen- und Lohnsteuerrecht (ESt/LSt), Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

- 2.2.1 Zivilprozessordnung (ZPO), Beck-Texte im dtv

II. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

(siehe hierzu Ergänzungen auf der Rückseite!)

III. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle keine anderen Textausgaben verwendet werden.

IV. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese den Klausuren beigegeben werden.

¹⁾ wird von der ASoV ausgegeben

²⁾ Verlagsausgabe wird kostenpflichtig von der ASoV gesammelt bestellt